

## N i e d e r s c h r i f t

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** am Donnerstag, den 16.05.2024 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Mehrzweckgebäudes.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 19:55 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.04.2024, die heute aufliegt, werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender: Peter Felbermeier

Anwesende: Bettina Ahlrep  
Anton Bredl  
Ergun Dost  
Josef jun. Heigl  
Veronika Horzella  
Stefan Jänicke-Spicker  
Simon Käser  
Claudia Kops  
Michael Kuffner  
Sabrina Liebich  
Georg Mayerbacher  
Christina Meckel  
Ludwig Meier  
Martin Müller  
Anton Rottmair  
Sonja Rummel  
Prof. Dr. Christian Stangl  
Wilhelm Welshofer

Entschuldigt: Dorothea Hansen  
Thomas Mittermair

Verwaltung: Markus Fischböck  
Christian Flory  
Sebastian Scharl

Vorsitzender:



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:



Markus Fischböck

## **T a g e s o r d n u n g:**

### Öffentlicher Teil:

1. **Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Windpark Haimhausen-Röhrmoos auf den Grundstücken FINrn. 421, 407 und 1191 der Gemarkung Amperpettenbach sowie FINr. 830 der Gemarkung Schönbrunn**
2. **Anpassung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)**
3. **Erlass der Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen**
4. **Anpassung der Betreuungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie der Mittagsbetreuung**
5. **Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haimhausen wegen Anpassung der Gebührensätze**
6. **Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen wegen Anpassung der Gebührensätze**
7. **Anpassung der Unternehmenssatzungen der Kommunalunternehmen Haimhausen**
- 7.1 **Anpassung der Unternehmenssatzung des KU Energie Haimhausen AöR**
8. **Veröffentlichung von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates**
9. **Bericht des Bürgermeisters**
10. **Wünsche und Anregungen**

### **Besonderheiten:**

Begründung für die nichtöffentliche Behandlung:

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.05.2024**

Zahl der geladenen Mitglieder: 21

Zahl der Anwesenden: 19

Entschuldigt: 2

Nicht entschuldigt: 0

**1. Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) zum Windpark Haimhausen-Röhrmoos auf den Grundstücken FINrn. 421, 407 und 1191 der Gemarkung Amperpettenbach sowie FINr. 830 der Gemarkung Schönbrunn****Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vor. Im Gemeindebereich Haimhausen ist auf den Flurnummern 421 (WEA 1), 407 (WEA 2) und 1191 (WEA 3) jeweils Gemarkung Amperpettenbach sowie auf der Flurnummer 830 (WEA 4) der Gemarkung Schönbrunn im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Röhrmoos die Errichtung von jeweils einer Windenergieanlage (WEA) beabsichtigt. Bei den WEA handelt es sich um Anlagen des Typ VESTAS V172 – 7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m. Das Plangebiet umfasst das Waldgebiet „Riedholz“ nordwestlich der Gemeinde Haimhausen. Circa ¼ des Planungsgebiets liegt auf Röhrmooser Gemeindegebiet, die restliche Fläche auf Haimhauser Gemeindegebiet. Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung von vier immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV). Die Anlagen sind daher nicht nach dem Baurecht sondern nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftig (§ 4 BlmSchG i.v.m. § 1 der 4. BImSchV). Auch in diesem Genehmigungsverfahren ist die Gemeinde, wie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, zu beteiligen (gemeindliches Einvernehmen).

Im Vorfeld des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zur Klärung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen bereits einen Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BlmSchG gestellt. In der Sitzung vom 27.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Haimhausen unter TOP 3 dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt.

Das Vorbescheidsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch hat die Antragstellerin einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt.

Grundsätzlich ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben vom dafür zuständigen Bau- und Umweltausschuss zu behandeln. Für dieses gemeindeübergreifende Projekt wird die Zuständigkeit jedoch gem. § 2 Nr. 21 der Geschäftsordnung als „(...) grundsätzliche Angelegenheit gemeindlicher Planungen, (...) und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, (...)“ gesehen und deshalb dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vorhabengrundstücke befinden sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB) noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und sind somit dem Außenbereich

(§ 35 BauGB) zuzuordnen. Die Zulässigkeit der WEA´s richtet sich daher nach § 35 BauGB.

Bei den WEA´s handelt sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Diese sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Desweiteren ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die WEA´s nach dauerhafter Aufgabe zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

#### 1. *Privilegierung, öffentliche Belange:*

Hierzu wird auf die Sitzung des Gemeinderats vom 27.07.2023 TOP 3 verwiesen.

#### 2. *Gesicherte Erschließung:*

Eine Versorgung mit Strom und mit Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser ist bei Windenergieanlagen nicht erforderlich. Die Versorgung mit Löschwasser wird im Brandschutznachweis nachgewiesen und durch die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Dachau geprüft.

Zur gesicherten Erschließung gehört auch die wegemäßige Erschließung. Hierzu genügt im Außenbereich eine befahrbare, gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Dachau) rechtlich gesicherte Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg (Art. 4 Abs. 3 BayBO).

Gemäß schriftlicher Mitteilung der Antragstellerin erfolgt, die Zufahrt zu den WEA´s 1, 2 und 3 über die Kreisstraße DAH 3 und dem öffentlichen Feldweg FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach (Eigentümer Gemeinde Haimhausen). Die Zuwegungen die auf nicht öffentlichen Grundstücken gebaut werden, sind durch privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern gesichert. Diese Verträge wurden der Gemeinde Haimhausen per Mail am 14.05.2024 übersandt. Die Verträge stellen aber nicht die erforderliche beschränkt persönliche Dienstbarkeit dar.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen ist die gesicherte wegemäßige Erschließung der Vorhabengrundstücke nicht nachgewiesen. Daher sind vor Baubeginn die entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zur Zufahrt zum Feldweg FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach vorzulegen. Des Weiteren ist mit der Gemeinde Haimhausen eine Vereinbarung über die Nutzung und dem Ausbau des Feldweges FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach abzuschließen.

#### 3. *Verpflichtungserklärung:*

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt den Antragsunterlagen bei.

#### 4. *Abstandsflächen:*

Die WEA´s 1, 2 und 3 befinden sich im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Haimhausen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 14.01.2021 (AF-Satzung). Dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 21.03.2024 (Eingang in der Gemeinde Haimhausen am 22.04.2024) ein Antrag auf Abweichung von der AF-Satzung (Art. 63 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO) nachgereicht. Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 sieht diese u.a. im Außenbereich eine Abstandsfläche von 0,8 H jedoch mind. 3 m (§ 2 AF-Satzung) vor. Beantragt ist eine Abweichung auf 0,3057 H.

*Begründung:*

Die umfangreiche Begründung des Antragstellers liegt der Anlage bei.

*Stellungnahme der Verwaltung:*

Die Abstandsflächentiefe der WEA's beträgt bei 0,8 H 215,5 m und wird von einem Kreis gemessen dessen Radius sich aus dem Mastmittelpunkt und dem senkrecht stehenden Rotor ergibt.

Sinn und Zweck von Abstandsflächen ist eine ausreichende Belichtung und Belüftung von Gebäuden zu gewährleisten, den Wohnfrieden zu erhalten, Freiflächen zwischen Gebäuden zu schaffen und Flächen für bestimmte Nebenanlagen freizuhalten (siehe auch Begründung zur AF-Satzung).

Die AF-Satzung, mit einer höheren Abstandsfläche als in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO vorgeschrieben, wurde erlassen um durch den hohen Siedlungsdruck auf das Gemeindegebiet die Wohnqualität zu erhalten bzw. bei Neubauten zu verbessern. Die AF-Satzung sieht auch vor, dass eine Korrektur der Abstandsfläche über Abweichungen möglich ist.

Eine Abweichung von der AF-Satzung erfordert Gründe, durch die sich das Vorhaben vom Regelfall unterscheidet (es muss sich also um ein atypisches Bauvorhaben handeln) und dadurch entstehende Einbußen von Nachbarrechten vertretbar sind.

Die Atypik der WEA ergibt sich daraus, dass diese im Gegensatz zu einem normalen Gebäude im Verhältnis zur Grundfläche relativ hoch sind und sich verjüngen. Auch ist es bei der üblichen Höhe der WEA (auch im Außenbereich) so gut wie unmöglich, dass die Abstandsfläche von 0,8 H auf dem Vorhabengrundstück zum Liegen kommen.

Bei den an die Vorhabengrundstücke anliegenden Grundstücken handelt es sich um forst- bzw. landwirtschaftliche Flächen. Bei einer Befreiung von der AF-Satzung besteht daher nicht zu befürchten, dass die o.g. genannten Gründe für den Zweck der Abstandsflächen negativ beeinflusst werden zumal diese Flächen nicht bebaut werden dürfen. Auch ist eine negative Beeinträchtigung des forst- oder landwirtschaftlichen Ertrags durch den Schattenwurf der WEA's nicht zu befürchten. Desweiteren ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023).

Für die zulässige Abweichung von den vorgeschriebenen Abstandsflächen gibt es kein vorgeschriebenes Maß. Art. 6 Abs. 5 BayBO gibt eine Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H vor. Dies ist allerdings keine absolute Grenze. In einem vergleichbaren Fall hat das Verwaltungsgericht München entschieden, dass eine Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf 0,265 H rechtsfehlerfrei ist (VG München, Urteil vom 11.04.2017 - M 19 K 16.1014).

Der beantragten Abweichung von der AF-Satzung kann das Einvernehmen erteilt werden.

*5. Hinweis:*

Die umfangreichen Antragsunterlagen können in der Verwaltung eingesehen werden.

**Diskussionsverlauf:**

Die Verwaltung erläuterte noch die Zusammenfassung und Ergänzungen der Beschlussvorlage über die Genehmigung nach § 4 BImSchG. Im Wesentlichen wurde auf die Ergänzung der Verpflichtungserklärung sowie auf die erforderliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingegangen. Zudem wurde die Erweiterung des Beschlussvorschlages hingewiesen.

**Beschluss Nr. 1:**

Der Gemeinderat erteilt dem immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typ VESTAS V172 – 7.2 MW) im Gemeindebereich Haimhausen auf den Flurnummern 421 (WEA 1) , 407 (WEA 2) und 1191 (WEA 3) jeweils Gemarkung Amperpettenbach sowie der nachfolgenden Abweichung von der AF-Satzung sein gemeindliches Einvernehmen.

- § 2 AF-Satzung  
Unterschreiten der Abstandsflächentiefe von 0,8 H auf 0,3057 H.

Des Weiteren werden gegen die Errichtung und Betrieb einer WEA auf der Flurnummer 830 (WEA 4) des Typ VESTAS V172 – 7.2 MW, der Gemarkung Schönbrunn im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Röhrmoos keine Einwände erhoben.

Das Landratsamt Dachau wird gebeten in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Auflage aufzunehmen, dass vor Baubeginn die beschränkt persönliche Dienstbarkeit zur Zufahrt von den FINr. 421, 407 und 1191 der Gemarkung Amperpettenbach zum Feldweg FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach vorzulegen sind.

Desweiteren bittet die Gemeinde Haimhausen als Auflage aufzunehmen, dass vor Ausbau des Weges FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach (im Eigentum Gemeinde Haimhausen) mit der Gemeinde Haimhausen eine Vereinbarung über die Nutzung und dem Ausbau des Weges FINr. 1060 der Gemarkung Amperpettenbach abzuschließen ist.

GR Heigl jun. ist davon persönlich beteiligt und hat sich der Abstimmung enthalten.  
**Abstimmungsergebnis:** 13 : 5 (angenommen)

## 2. **Anpassung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer)**

**Sachverhalt:**

Das Gremium des Haupt- und Finanzausschusses wurde am 08.04.2024 über die Möglichkeit einer Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B beschließend tätig. Die Verwaltung machte den Vorschlag, eine Anhebung der Grundsteuer um 30 Prozentpunkte (360 % auf 390 %) zu erwirken, da sich aufgrund der breiten Streuwirkung aller Einwohner, die Mehrbelastung für den einzelnen Haushalt relativ moderat auswirken wird. Mit dieser Erhöhung sowie zum jetzigen Stand, ausgehend von gleichbleibenden Grundsteuermessbeträgen (Berechnung der Grundsteuer) aller veranlagten Objekte, würden sich folgende Mehreinnahmen ergeben: Grundsteuer A 4.455,60 € und bei Grundsteuer B 48.770,40 €. Jedoch erging im Haupt- und Finanzausschuss folgender mehrheitlicher (4:2) Beschluss:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Hebesätze der Grundsteuer A und B rückwirkend zum 01.01.2024 um jeweils 60 Prozentpunkte von 360 % auf 420 % zu erhöhen. Die Erhöhung der Gewerbesteuer bleibt bislang unberührt.“*

Absehbare finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Daten für die geplante Hebesatzerhöhung der Grundsteuer A und B von 360 % auf 420 %:

- Jährliche Mehreinnahmen bei Grundsteuer A: 8.911,20 €.
- Jährliche Mehreinnahmen bei Grundsteuer B: 97.540,80 €.

Beispiele für die jährliche Mehrbelastung für den Bürger bei Grundsteuer B:

Einfamilienhaus: 42,67 €  
Doppelhaushälfte: 35,83 €  
3-Zimmer Wohnung: 26,20 €  
2-Zimmer Wohnung: 19,33 €

Das Gremium des Haupt- und Finanzausschusses wurde am 24.04.2024 beschließend tätig und stellte fest, dass im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer des Gewerbetreibenden eine minimale Anpassung einer Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer angebracht wäre. Man war sich einig, dass im Zuge der Hebesatzerhöhung der Grundsteuer A und B, eine Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer um 10 % Prozentpunkte gerechtfertigt ist. Es erging daher im Haupt- und Finanzausschuss folgender mehrheitlicher (6:1) Beschluss:

*„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die steuerliche Möglichkeiten der Verrechnung der Gewerbesteuer über die Einkommensteuer für die Gewerbetreibenden dem Gemeinderat vorzustellen und einer Erhöhung um 10 % der Hebesatzpunkte von 330 % auf 340 % zu empfehlen.“*

Daten für die geplante Hebesatzerhöhung der Gewerbesteuer von 330 % auf 340 %:

- Jährliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer bei einem Haushaltsansatz von 2.885.000 €: 87.424,24 €

Der aktuelle Entwurf der gemeindlichen Haushaltssatzung sowie deren Anlagen (Haushaltsplan) basiert auf den vom Haupt- und Finanzausschuss zur Empfehlung an den Gemeinderat beschlossenen Erhöhungen der Realsteuerhebesätze. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Dachau (Kommunalaufsicht) wurde durch Vorlage der Haushaltssatzung mit sämtlichen Anlagen die Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt.

Als Anlage die Gemeinden mit dem Vergleich der Steuern (Stand: 17.04.2024) zur Kenntnis.

**Beschluss Nr. 1:**

Der Gemeinderat beschließt, die Hebesätze der Grundsteuer A und B rückwirkend zum 01.01.2024 um jeweils 60 Prozentpunkte von 360 % auf 420 % zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0 (angenommen)

**Beschluss Nr. 2:**

Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz der Gewerbesteuer rückwirkend zum 01.01.2024 um 10 Prozentpunkte von 330 % auf 340 % zu erhöhen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 2 (angenommen)

**3. Erlass der Satzung über die Festsetzung von Realsteuerhebesätzen**

**Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 bzw. am 24.04.2024 dem Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die Hebesätze der Grundsteuer A und B von 360 auf 420 sowie den Hebesatz der Gewerbesteuer von 330 auf 340 zu erhöhen.

**Beschluss Nr. 1:**

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze wird mit Wirkung zum 01.01.2024 erlassen.

**Abstimmungsergebnis:** 17 : 2 (angenommen)

**4. Anpassung der Betreuungsgebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie der Mittagsbetreuung**

**Sachverhalt:**

Zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 29.02.2024 wurde ausführlich, anhand der Gebührenkalkulation, über eine jährliche Anpassung der Gebühren in den Betreuungseinrichtungen beraten. Die jährlich steigenden Personalkosten zwingen die Gemeinde Haimhausen dazu, die Gebühren für das Betreuungsjahr 01.09.2024 – 01.09.2025 zu erhöhen. Auch bei anderen Landkreisgemeinden ist eine entsprechende Anpassung der Gebühren nicht unumgänglich. **Eine Kostendeckung kann nicht das Ziel einer Gebührenerhöhung sein, sondern das hohe Personaldefizit, dass die Gemeinde trägt, sollte reduziert werden.**

Aufgrund der Vorberatungen am 08.02.2024 in einer Elternbeiratssitzung sowie am 28.02.2024 im Haupt- und Finanzausschuss stehen weiterhin die Anpassungen der Gebühren für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie für die Mittagsbetreuung der Grund- und Mittelschule Haimhausen im Fokus.

**Die Gebühren sollen in der Kinderkrippe und Kindergarten um 15 % je Betreuungseinheit sowie das Essensgeld um 0,75 € pro Essen erhöht werden.**

**Die Gebührenanpassung ab September 2024 wird sich daher im Wesentlichen auf die Betreuungsgebühren beziehen.**

**Das Defizit 2023 liegt im Bereich der Kindertageseinrichtungen bei 1.748.716,63 €.**

In der Gemeinderatssitzung am 29.02.2024 wurde im Wesentlichen folgendes angesprochen:

Das vorhandene Defizit sollte durch Kostensenkung verringert werden. Hier fallen insbesondere in Kinderhausen die Reinigungskosten aus dem Jahr 2023 in Höhe von ca. 76.000 Euro und die Personalkosten in Höhe von ca. 1.163.947,92 Euro ins Auge.

Die Verwaltung wird sich bezüglich der Ausführung der Reinigungsarbeiten entsprechend Angebote einholen und ggf. über die Beauftragung der Arbeiten eine Ausschreibung veranlassen.

Um zukünftig das hohe Personaldefizit zu senken, müssen mehrere und verschiedene Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Vorkehrungen sind zwingend vorzunehmen, um das Defizit zu reduzieren:

- Zusätzliche Eröffnung von Kindergartengruppen
- Reduzierung des Betreuungsschlüssels (von bislang 3 auf 2 Betreuern pro Gruppe)
- Tätigkeitsverschiebung beim Hilfspersonal

Jedoch sollte mit einer Erhöhung um 15 % das durch die steigenden Personalkosten entstandene Defizit etwas reduziert werden. Auch langfristig sind die Personalkosten ein nachvollziehbares Maß einer Anpassung. Die übrigen Ausgaben, wie z.B. die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude, Reinigungskosten usw. verbleiben zu 100 % bei der Gemeinde. Die Gebühren im Bereich des Kindergartens und der Kinderkrippe verändern sich demnach wie folgt:

a) Kinderkrippe	bis 3 Jahre
für eine Buchungszeit bis 4 Stunden täglich	242,50 € neu 279 €
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	297,50 € neu 342 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	357,50 € neu 411 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	417,50 € neu 480 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	477,50 € neu 549 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	537,50 € neu 618 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	597,50 € neu 687 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6,0 Stunden	15,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6,0 Stunden	20,00 €

#### ab 3 Jahre

für eine Buchungszeit bis 4 Stunden täglich	197,50 € neu 227 €
für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	242,50 € neu 279 €
für eine Buchungszeit bis 6 Stunden täglich	287,50 € neu 331 €
für eine Buchungszeit bis 7 Stunden täglich	337,50 € neu 388 €
für eine Buchungszeit bis 8 Stunden täglich	387,50 € neu 446 €
für eine Buchungszeit bis 9 Stunden täglich	437,50 € neu 503 €
für eine Buchungszeit bis 10 Stunden täglich	487,50 € neu 561 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit bis 6,0 Stunden	15,00 €
Verbrauchsmaterialien / Brotzeit mehr als 6,0 Stunden	20,00 €

#### b) Kindergarten, Kinder von 3 bis 6 Jahren:

für eine Buchungszeit bis 5 Stunden täglich	162,50 € neu 187 €
---	--------------------

ind-

zung der  
ssung0,75  
zung  
ne  
ndzung der  
jenles  
er  
nd

sen

en

## 7.1 Anpassung der Unternehmenssatzung des KU Energie Haimhausen AöR

### Sachverhalt:

Das Kommunalunternehmen Energie wurde als Tochtergesellschaft der Gemeinde bei der überörtlichen Prüfung des BKPV zu den Geschäftsjahren 2014-2018 in die Prüfung einbezogen, folgende Beanstandungen wurden dabei erfasst:

### 4.5.2 KU Energie Haimhausen

Textziffer	Bezeichnung
26	Jahresabschlüsse 2014, 2015, 2017 und 2018 wurden verspätet aufgestellt und geprüft
27	Wirtschaftspläne wären künftig rechtzeitig und vollständig aufzustellen und vom Verwaltungsrat festzustellen
28	Die Auftragserteilung an den Abschlussprüfer ist jährlich vorzunehmen
29	Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen wäre zu beachten
30	Entschädigungssatzung wurde nicht erlassen und bekanntgemacht
31	Das KU Energie Haimhausen hätte künftig einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen

ISS

der  
ius

Für die Textziffern 29 und 30 sind Änderungen in der Unternehmenssatzung erforderlich um folgende Problemstellen zu beheben:

für  
gen

- Verbot des §181 BGB für Vorstände, Inschlaggeschäfte und Selbstkontrahierung sollen aber für das KU selbst erlaubt sein und bedürfen einem Verwaltungsratsbeschlusses.
- Kassenkredite bis 50.000€ und max. Laufzeit von 12 Monaten durch Vorstandschaft
- Regelung zur Entschädigungssatzung, bzw. Festlegung der Vergütung in der Satzung
- Hierfür wurde eine Rechtsberatung bei Ernst&Young Law GmbH (EY) in Auftrag gegeben um die Satzung anzupassen.

der  
jung  
ISS  
GR

ule

sel  
nur

Diese umfangreichen Änderungen bedürfen einer Überarbeitung der Unternehmenssatzung die eine Neufassung der Satzung rechtfertigen, die gültige Satzung vom 21.08.2018 tritt mit Genehmigung außer Kraft. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 18.04.2024 über die Änderungen beraten und einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die Neufassung der Unternehmenssatzung anzunehmen.

imt

### Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat erlässt die in Anlage beigefügte Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Energie Haimhausen vom 18.04.2024.

nd-

**Abstimmungsergebnis:** 19 : 0 (angenommen)

## **8. Veröffentlichung von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates**

### **Sachverhalt:**

Die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung behandelten Themen unterliegen der Geheimhaltung.

### **Diskussionsverlauf:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass derzeit keine nichtöffentlichen Beschlüsse zu veröffentlichen sind.

## **9. Bericht des Bürgermeisters**

### **9.1 Bauleitplanung Bolzplatz und Dorfgemeinschaftshaus**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung ergab sich der Bedarf nach einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung und entsprechend dem Ergebnis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die saP wurde zwischenzeitlich in Auftrag gegeben. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden dem Gremium die Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) zur Abwägung und weiteren Entscheidung vorgelegt.

## **10. Wünsche und Anregungen**

### **Sachverhalt:**

Begründung für die nichtöffentliche Behandlung:

Absehbare finanzielle und/oder personelle Auswirkungen der Beschlussfassung:

### **10.1 Kommunale Abfallwirtschaft – Anti Littering Kampagne**

#### **Diskussionsverlauf:**

GRin Liebich berichtet, dass die Kommunale Abfallwirtschaft ihre Anti-Littering Kampagne startet und ab sofort Aschenbecher-To-Go anbietet. Laut Angaben der Abfallwirtschaft landen acht von zehn Zigarettenkippen in der Umwelt, wo sie als Mikroplastik und Schadstoffquelle erheblichen Schaden anrichten können. Eine einzige Kippe kann bis zu 40 Liter Grundwasser vergiften. Die handlichen Taschenaschenbecher sind ab sofort in der Gemeinde Haimhausen in der Tankstelle, im Recyclinghof, Sportverein und im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind unter [www.landratsamt-dachau.de/nachhaltigkeit](http://www.landratsamt-dachau.de/nachhaltigkeit) verfügbar.

Keine Themen.





## Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Haimhausen (Hebesatzsatzung)

vom 17.05.2024

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 18 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes und § 16 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung:

### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre 420 v.H.
  - b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre 420 v.H.
2. Gewerbesteuer  
  
Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre 340 v.H.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Haimhausen vom 19.03.2021 außer Kraft.

Haimhausen, 17.05.2024



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister



# **UNTERNEHMENSATZUNG**

## **FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN ENERGIE HAIMHAUSEN VOM 18.04.2024**

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haimhausen

Aufgrund von Art 23 Abs. 1, Art. 86, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 5. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Haimhausen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

1. Das Kommunalunternehmen Energie Haimhausen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Haimhausen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
2. Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Energie Haimhausen“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Haimhausen.
4. Das Stammkapital beträgt 350.000,00 Euro.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

1. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Gemeindegebiets und öffentlicher Einrichtungen mit Strom, Gas und Nah- bzw. Fernwärme. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien, insbesondere aus Photovoltaikanlagen, Geothermie-Anlagen und Wasserkraftwerken, sowie die Errichtung und den Betrieb von Nahwärmenetzen.
2. Das Kommunalunternehmen kann sich auch an Unternehmen beteiligen, die Anlagen im Sinne des Satzes 1 errichten und betreiben. Eine vorrangige Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

### **§ 3 Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4) und

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

### **§ 4 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens rechtzeitig Auskunft zu erteilen.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Haimhausen haben können, so ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist ebenfalls zu berichten.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil.
8. Mit dem Vorstand wird ein Dienstvertrag geschlossen, der seine Aufgaben und Vergütung regelt.
9. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.
10. Der Vorstand ist zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher beamtenrechtlicher und arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Beamten und Arbeitnehmern des Kommunalunternehmens. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung qualifizierten Personals.

## **§ 5**

### **Der Verwaltungsrat**

3. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.
4. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Haimhausen.
5. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für 6 Jahre bestellt. Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 GO Rechnung zu tragen. Für diese Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung je Parteien und Wählergruppen entsprechend § 33 GO Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge bestellt.
6. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung von 40,00 Euro pro Sitzung.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a. Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  - b. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  - c. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
  - d. Festsetzung von Abgabepreisen und –gebühren;
  - e. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - f. Bestellung der Abschlussprüfer;
  - g. Feststellung des geprüften Abschlusses, Behandlung des Jahresergebnisses, Entlastung des Vorstands;
  - h. die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital;
  - i. Verfügungen über Gegenstände des Anlagevermögens und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Gegenständen unter ihrem Wert, und die Verpflichtung dazu;
  - j. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstand im Einzelfall 50.000,00 Euro überschreitet;

- k. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Gegenstands des Unternehmens (§ 2);
  - l. die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten;
3. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen, wenn er noch keinen Vorstand hat und gegenüber Mitgliedern des Vorstands.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Diese Einladung kann schriftlich i. S. v. § 126 BGB oder Textform i. S. v. § 126b BGB erfolgen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände beantragt.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
4. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
6. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur beschlossen werden, wenn
  - a. die Angelegenheit dringlich ist, und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
7. Wird der Verwaltungsrat zum weiteren Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
8. Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

9. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Abweichend der vorgenannten Absätze kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen (Umlaufbeschlüsse). Dies ist nicht möglich in den Fällen des § 2 Abs. 4 KUV. Im Falle von Umlaufbeschlüssen informiert der Vorsitzende in Textform die übrigen Verwaltungsratsmitglieder über die Durchführung des Umlaufverfahren und die Beschlussgegenstände unter Fristsetzung von mindestens 24 Stunden für eine Rückäußerung.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen des Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Energie Haimhausen AdÖR“.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze, des öffentlichen Zwecks und des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 und 95 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft.
3. Der Vorstand hat Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom

Vorstand zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

4. Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde Haimhausen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Entstehen des Kommunalunternehmens, Inkrafttreten**

1. Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Dezember 2005.
2. Die Unternehmenssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Unternehmenssatzung vom 21.08.2018 außer Kraft.

Haimhausen, den xx.xx.2024



Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Gemeinderat am xx.xx.2024 beschlossene Satzung wurde am xx.xx.2024 im Rathaus der Gemeinde Haimhausen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am xx.xx.2024 angebracht und am xx.xx.2024 wieder entfernt.

Haimhausen, xx.xx.2024

C. Flory

